VEREINTE NATIONEN

CRC

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Übersetzt von UNICEF Schweiz und Liechtenstein

Verteilung ALLGEMEIN CRC/GC/2002/2 15. November 2002 Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES Zweiunddreissigste Tagung 13.–31. Januar 2003

GENERAL COMMENT Nr. 2 (2002)

Die Rolle unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und beim Schutz der Rechte des Kindes

- 1. Artikel 4 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragsstaaten, «alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen». Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) sind ein wichtiger Mechanismus, um die Umsetzung des Übereinkommens zu fördern und sicherzustellen, und der Ausschuss für die Rechte des Kindes ist der Ansicht, dass die Einrichtung solcher Gremien zu den Verpflichtungen gehört, die die Vertragsstaaten bei der Ratifizierung eingegangen sind, um die Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten und die weltweite Verwirklichung der Rechte von Kindern voranzutreiben. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss die Einrichtung von NMRI und Ombudsleuten/Kinderbeauftragten und ähnlichen unabhängigen Stellen zur Förderung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens in einer Reihe von Vertragsstaaten begrüsst.
- 2. Der Ausschuss gibt diesen General Comment (Kommentar) heraus, um die Vertragsstaaten zu ermutigen, eine unabhängige Institution zur Förderung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens einzurichten, und um sie in diesem Zusammenhang zu unterstützen, indem er die wesentlichen Elemente solcher Institutionen und die durch sie auszuführenden Tätigkeiten darlegt. Wo solche Institutionen bereits bestehen, fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten auf, ihren Status und ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern, wie sie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten verankert sind, zu überprüfen.

- 3. Die Weltmenschenrechtskonferenz von 1993 bekräftigte in der Wiener Erklärung und im Aktionsprogramm «... die wichtige und konstruktive Rolle, die nationale Institutionen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte spielen», und ermutigte «... die Einrichtung und Stärkung nationaler Institutionen». Die Generalversammlung und die Menschenrechtskommission haben wiederholt die Einrichtung nationaler Menschenrechtsinstitutionen gefordert und die wichtige Rolle der NMRI bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und der Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für diese Rechte hervorgehoben. In seinen allgemeinen Leitlinien für die regelmässige Berichterstattung fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten auf, Informationen über «jede unabhängige Stelle, die zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes¹ eingerichtet wurde ...», vorzulegen; daher spricht er dieses Thema bei seinem Dialog mit den Vertragsstaaten immer wieder an.
- 4. Die NMRI sollten im Einklang mit den Grundsätzen für den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (die «Pariser Grundsätze») eingerichtet werden, die 1993 von der Generalversammlung angenommen und 1992² von der Menschenrechtskommission übermittelt wurden.³ Diese Mindeststandards bieten eine Orientierungshilfe für die Einrichtung, die Zuständigkeit, die Verantwortlichkeiten, die Zusammensetzung, einschliesslich der Pluralität, die Unabhängigkeit, die Arbeitsmethoden und die quasi-richterlichen Tätigkeiten dieser nationalen Stellen.
- 5. Wenngleich Erwachsene und Kinder gleichermassen unabhängige NMRI brauchen, um ihre Menschenrechte zu schützen, bestehen zusätzliche Gründe dafür, den Menschenrechten von Kindern besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden zu lassen. Dazu gehören die Tatsachen, dass Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes besonders anfällig für Menschenrechtsverletzungen sind, dass ihre Meinung immer noch selten berücksichtigt wird, dass die meisten Kinder kein Stimmrecht haben und keine bedeutungsvolle Rolle im politischen Prozess spielen können, der die Reaktion der Regierungen auf Menschenrechtsverletzungen bestimmt, dass Kinder erhebliche Probleme haben, das Rechtssystem in Anspruch zu nehmen, um ihre Rechte zu schützen oder um Abhilfe bei Verletzungen ihrer Rechte zu suchen, und dass der Zugang von Kindern zu Organisationen, die ihre Rechte schützen könnten, im Allgemeinen begrenzt ist.
- 6. In einer wachsenden Zahl von Vertragsstaaten wurden spezialisierte unabhängige Menschenrechtsinstitutionen für Kinder, Ombudsleute oder Beauftragte für Rechte von Kindern eingerichtet. Wenn die Ressourcen begrenzt sind, muss sichergestellt werden, dass die verfügbaren Mittel möglichst effektiv für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller, einschliesslich von Kindern, eingesetzt werden, und in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung einer breit angelegten NMRI, die einen besonderen Schwerpunkt auf Kinder legt, wahrscheinlich der beste Ansatz. Eine breit angelegte NMRI sollte innerhalb ihrer Struktur entweder einen Beauftragten, der speziell für die Rechte von Kindern zuständig ist, oder eine spezielle Sektion oder Abteilung, die für die Rechte von Kindern zuständig ist, umfassen.

7. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass jeder Staat eine unabhängige Menschenrechtsinstitution braucht, die für die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern zuständig ist. Das Hauptanliegen des Ausschusses besteht darin, dass die Institution unabhängig von ihrer Form in der Lage sein sollte, die Rechte von Kindern auf unabhängige und wirksame Weise zu überwachen, zu fördern und zu schützen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Kindern umfassend berücksichtigt werden und dass alle in einem Land bestehenden Menschenrechtsinstitutionen zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten.

Mandat und Befugnisse

- 8. Die NMRI sollten nach Möglichkeit in der Verfassung verankert werden und müssen als Mindestanforderung ein gesetzliches Mandat erhalten. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ihr Mandat einen möglichst breiten Geltungsbereich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte umfassen sollte, der das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die dazugehörigen Fakultativprotokolle und andere einschlägige internationale Menschenrechtsinstrumente einschliesst und somit die Menschenrechte von Kindern, insbesondere ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, auf wirksame Weise abdeckt. Die Rechtsvorschriften sollten Bestimmungen enthalten, in denen konkrete Funktionen, Befugnisse und Pflichten in Bezug auf Kinder im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinen Fakultativprotokollen festgelegt sind. Falls die NMRI vor dem Bestehen des Übereinkommens oder ohne ausdrückliche Einbeziehung des Übereinkommens eingerichtet wurde, sollten die notwendigen Vorkehrungen, einschliesslich des Erlasses oder der Änderung von Rechtsvorschriften, getroffen werden, um die Übereinstimmung des Mandats der Institution mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens sicherzustellen.
- 9. Die NMRI sollten mit den Befugnissen ausgestattet werden, die erforderlich sind, damit sie ihr Mandat wirksam ausüben können, einschliesslich der Befugnis, jede Person anzuhören und alle Informationen und Dokumente einzuholen, die für die Beurteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Situationen erforderlich sind. Diese Befugnisse sollten die Förderung und den Schutz der Rechte aller Kinder, die der Rechtsprechung des Vertragsstaates unterliegen, nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber allen relevanten öffentlichen und privaten Einrichtungen umfassen.

Einrichtungsprozess

10. Der Prozess der Einrichtung von NMRI sollte konsultativ, inklusiv und transparent sein, auf höchster Regierungsebene initiiert und unterstützt werden und alle relevanten Elemente des Staates, der Legislative und der Zivilgesellschaft einschliessen. Um ihre Unabhängigkeit und ihr effektives Funktionieren zu gewährleisten, müssen die NMRI über eine angemessene Infrastruktur, finanzielle Mittel (einschliesslich spezieller Mittel für die Rechte von Kindern im Rahmen breit angelegter Institutionen), Personal, Räumlichkeiten und Freiheit von Formen der Finanzkontrolle, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, verfügen.

Ressourcen

11. Wenngleich der Ausschuss anerkennt, dass es sich hierbei um ein sehr sensibles Thema handelt und dass die Vertragsstaaten mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Ressourcen arbeiten, ist er dennoch der Ansicht, dass die Vertragsstaaten vor dem Hintergrund von Artikel 4 der Konvention verpflichtet sind, angemessene finanzielle Mittel für die Arbeit der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bereitzustellen. Das Mandat und die Befugnisse der nationalen Institutionen können bedeutungslos oder die Ausübung ihrer Befugnisse eingeschränkt sein, wenn die nationale Institution nicht über die Mittel verfügt, um ihre Befugnisse wirksam wahrzunehmen.

Pluralistische Vertretung

12. Die NMRI sollten hinsichtlich ihrer Zusammensetzung sicherstellen, dass die verschiedenen Elemente der Zivilgesellschaft, die an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligt sind, dabei pluralistisch vertreten sind. Sie sollten unter anderem danach streben, die folgenden Organisationen einzubeziehen: Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich für Menschenrechte, Antidiskriminierung und die Rechte von Kindern einsetzen, einschliesslich von Kinder- und Jugendorganisationen, Gewerkschaften, sozialen und beruflichen Organisationen (Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten, Wissenschaftler usw.), Universitäten und Experten, darunter Experten für die Rechte von Kindern. Regierungsstellen sollten nur in beratender Funktion beteiligt sein. Die NMRI sollten über angemessene und transparente Ernennungsverfahren verfügen, einschliesslich eines offenen und wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens.

Bereitstellung von Rechtsbehelfen bei Verletzungen der Rechte von Kindern

13. Die NMRI müssen befugt sein, individuelle Beschwerden und Petitionen zu prüfen und Untersuchungen durchzuführen, einschliesslich solcher, die im Namen von Kindern oder direkt von ihnen eingereicht werden. Um solche Untersuchungen auf wirksame Weise durchführen zu können, müssen sie die Befugnis haben, Zeugen vorzuladen und zu befragen, Zugang zu relevanten Dokumenten zu verlangen und Inhaftierungsorte zu betreten. Zudem haben sie die Pflicht, sicherzustellen, dass Kinder bei jeglichen Verletzungen ihrer Rechte wirksame Rechtsmittel – unabhängige Beratungs-, Vertretungs- und Beschwerdeverfahren – in Anspruch nehmen können. Sofern angebracht, sollten die NMRI die Vermittlung und Schlichtung von Beschwerden übernehmen.

14. Die NMRI sollten befugt sein, Kinder bei Gerichtsverfahren zu unterstützen, einschliesslich der Befugnis, (a) Fälle, die Kinder betreffen, im Namen der NMRI zu übernehmen und (b) in Gerichtsverfahren einzugreifen, um das Gericht über die mit dem Fall verbundenen Menschenrechtsfragen zu informieren.

Zugänglichkeit und Beteiligung

15. NMRI sollten für alle Kinder geografisch und physisch zugänglich sein. Im Geiste von Artikel 2 des Übereinkommens sollten sie proaktiv alle Gruppen von Kindern ansprechen, insbesondere die am meisten gefährdeten und benachteiligten, wie beispielsweise (aber nicht nur) Kinder in Betreuung oder Haft, Kinder aus Minderheiten und indigenen Gruppen, Kinder mit Behinderungen, in Armut lebende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder, Strassenkinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Bereichen wie Kultur, Sprache, Gesundheit

und Bildung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich NMRI sollten das Recht der Institution beinhalten, unter Wahrung der Privatsphäre Zugang zu Kindern in allen Formen der alternativen Betreuung und zu allen Einrichtungen, in denen Kinder untergebracht sind, zu erhalten.

- 16. Den NMRI kommt eine Schlüsselrolle dabei zu, die Achtung der Ansichten von Kindern in Bezug auf alle sie betreffenden Angelegenheiten, wie in Artikel 12 des Übereinkommens formuliert, durch die Regierung und die gesamte Gesellschaft zu fördern. Dieser allgemeine Grundsatz sollte auf die Einrichtung, Organisation und Tätigkeit der nationalen Menschenrechtsinstitutionen angewandt werden. Die Institutionen müssen sicherstellen, dass sie direkten Kontakt zu Kindern haben und dass die Kinder in angemessener Weise einbezogen und konsultiert werden. So könnten beispielsweise Kinderräte als beratende Gremien für die NMRI eingerichtet werden, um die Beteiligung von Kindern in Angelegenheiten, die sie betreffen, zu erleichtern.
- 17. Die NMRI sollten speziell zugeschnittene Konsultationsprogramme und einfallsreiche Kommunikationsstrategien entwickeln, um die vollständige Einhaltung von Artikel 12 des Übereinkommens zu gewährleisten. Es sollte eine Reihe geeigneter Möglichkeiten geschaffen werden, wie Kinder mit der Institution kommunizieren können.
- 18. Die NMRI müssen das Recht haben, der Öffentlichkeit und den parlamentarischen Gremien direkt, unabhängig und eigenständig über den Stand der Kinderrechte Bericht zu erstatten. In dieser Hinsicht müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass eine jährliche Debatte im Parlament stattfindet, um den Parlamentariern die Möglichkeit zu geben, die Arbeit der NMRI in Bezug auf die Rechte des Kindes und die Einhaltung des Übereinkommens durch den Staat zu debattieren.

Empfohlene Aktivitäten

- 19. Nachfolgend werden zur Orientierung, jedoch nicht auf erschöpfende Weise, diejenigen Arten von Aktivitäten aufgelistet, die NMRI im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kinderrechte vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens ausführen sollten. Sie sollten:
 - (a) im Rahmen ihres Mandats in Reaktion auf eine Beschwerde oder aus eigener Initiative jegliche Fälle einer Verletzung von Kinderrechten untersuchen;
 - (b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Rechten von Kindern untersuchen;
 - (c) zu allen Fragen, die die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern betreffen, auf Ersuchen der nationalen Behörden oder aus eigener Initiative Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte erstellen und veröffentlichen;
 - (d) die Angemessenheit und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz der Rechte von Kindern auf kontinuierliche Weise überprüfen;
 - (e) die Harmonisierung nationaler Gesetze, Vorschriften und Praktiken mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, seinen Fakultativprotokollen und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, die für die Rechte von Kindern relevant sind, sowie deren wirksame Umsetzung, unter anderem durch Beratung öffentlicher

- und privater Einrichtungen bei der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens, fördern:
- (f) sicherstellen, dass die nationalen Wirtschaftspolitiker die Rechte von Kindern bei der Festlegung und Bewertung der nationalen Wirtschafts- und Entwicklungspläne berücksichtigen;
- (g) die Umsetzung und Überwachung der Rechte von Kindern durch die Regierung prüfen und Bericht darüber erstatten, um sicherzustellen, dass die Statistiken angemessen aufgeschlüsselt sind und dass auf regelmässiger Grundlage weitere Informationen erhoben werden, um zu bestimmen, was zur Verwirklichung der Rechte von Kindern getan werden muss;
- (h) die Ratifizierung aller relevanten internationalen Menschenrechtsinstrumente und den Beitritt zu ihnen fördern;
- (i) im Einklang mit Artikel 3 des Übereinkommens, der vorsieht, dass das Wohl der Kinder bei allen sie betreffenden Massnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist, sicherstellen, dass die Auswirkungen von Gesetzen und politischen Massnahmen auf Kinder von der Ausarbeitung bis zur Umsetzung und darüber hinaus sorgfältig abgewogen werden;
- (j) vor dem Hintergrund von Artikel 12 sicherstellen, dass die Ansichten von Kindern zu Fragen, die ihre Menschenrechte betreffen, und bei der Festlegung von Fragen im Zusammenhang mit ihren Rechten zum Ausdruck gebracht und angehört werden;
- (k) eine bedeutungsvolle Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Rechte von Kindern einsetzen, einschliesslich von Organisationen, denen Kinder selbst angehören, an der Erarbeitung nationaler Rechtsvorschriften und internationaler Instrumente zu Fragen, die Kinder betreffen, fördern und erleichtern;
- (1) das Verständnis und Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Rechte von Kindern und zu diesem Zweck eine enge Zusammenarbeit mit den Medien sowie die Umsetzung oder Unterstützung von Forschungs- und Bildungsaktivitäten in diesem Bereich fördern;
- (m) im Einklang mit Artikel 42 des Übereinkommens, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, «die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen», die Regierung, öffentliche Stellen und die breite Öffentlichkeit für die Bestimmungen des Übereinkommens sensibilisieren und überwachen, wie der Staat seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt;
- (n) die Erarbeitung von Programmen für die Vermittlung und Erforschung der Rechte von Kindern und die Integration in die Lehrpläne von Schulen und Universitäten sowie in Fachkreisen unterstützen:
- (o) Unterweisung und Erziehung in Bezug auf Menschenrechte mit besonderem Augenmerk auf Kinder vermitteln (zusätzlich zur Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Rechte von Kindern);

- (p) rechtliche Schritte ergreifen, um die Rechte von Kindern im Staat durchzusetzen oder Kindern eine rechtliche Unterstützung zukommen zu lassen;
- (q) sofern angebracht, vor der Anrufung von Gerichten Mediations- oder Schlichtungsverfahren einleiten;
- (r) in geeigneten Fällen den Gerichten als Amicus Curiae oder Nebenintervenient Expertise in Sachen Kinderrechte zukommen lassen;
- (s) im Einklang mit Artikel 3 des Übereinkommens, der die Vertragsstaaten verpflichtet, «sicherzustellen, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht», Besuche in Jugendheimen (und allen Orten, an denen Kinder zur Besserung oder Bestrafung in Gewahrsam sind) und Betreuungseinrichtungen durchführen, um über die Situation zu berichten und Empfehlungen für Verbesserungen abzugeben;
- (t) diejenigen sonstigen Tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit dem Vorstehenden notwendig sind.

Berichterstattung an den Ausschuss für die Rechte des Kindes und Zusammenarbeit zwischen den NMRI und den Organisationen der Vereinten Nationen und den Menschenrechtsmechanismen

- 20. Die NMRI sollten auf unabhängige Weise zum Berichterstattungsprozess im Rahmen des Übereinkommens und anderer relevanter internationaler Instrumente beitragen und die Integrität der Regierungsberichte an internationale Vertragsorgane in Bezug auf die Rechte von Kindern überwachen, unter anderem durch den Dialog mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner vorsessionalen Arbeitsgruppe und mit anderen relevanten Vertragsorganen.
- 21. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, in ihren Berichten an den Ausschuss ausführliche Informationen über die Rechtsgrundlage, das Mandat und die wichtigsten relevanten Aktivitäten der NMRI bereitzustellen. Es ist angebracht, dass die Vertragsstaaten bei der Erstellung der Berichte an den Ausschuss unabhängige Menschenrechtsinstitutionen konsultieren. Die Vertragsstaaten müssen jedoch die Unabhängigkeit dieser Institutionen und ihre eigenständige Rolle bei der Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss respektieren. Es ist nicht angebracht, die NMRI mit der Abfassung von Berichten zu beauftragen oder sie in die Regierungsdelegation einzubeziehen, wenn die Berichte durch den Ausschuss geprüft werden.
- 22. Die NMRI sollten auch mit den Sonderverfahren der Menschenrechtskommission, einschliesslich der länderspezifischen und thematischen Mechanismen, zusammenarbeiten, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte.
- 23. Die Vereinten Nationen verfügen über ein langjähriges Programm zur Unterstützung der Einrichtung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen. Dieses Programm, das im Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) angesiedelt ist, bietet technische Unterstützung und erleichtert die regionale und globale Zusammenarbeit und den Austausch

zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Die Vertragsstaaten sollten diese Unterstützung erforderlichenfalls in Anspruch nehmen. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) bietet ebenfalls Fachwissen und technische Zusammenarbeit in diesem Bereich an.

24. Wie in Artikel 45 des Übereinkommens festgelegt, kann der Ausschuss auch, soweit er es für angemessen erachtet, allen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, dem OHCHR und allen anderen zuständigen Stellen Berichte von Vertragsstaaten übermitteln, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung bei der Einrichtung von NMRI enthalten oder einen entsprechenden Bedarf anzeigen.

NMRI und die Vertragsstaaten

25. Der Vertragsstaat ratifiziert das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und übernimmt die Verpflichtung, es vollumfänglich umzusetzen. Die Rolle der NMRI besteht darin, die Einhaltung des Übereinkommens durch den Vertragsstaat und die Fortschritte bei seiner Umsetzung auf unabhängige Weise zu überwachen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die umfassende Wahrung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Wenngleich dies die Notwendigkeit mit sich bringen kann, dass die Institution Projekte zur Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Rechte von Kindern entwickelt, sollte es jedoch nicht dazu führen, dass die Regierung ihre Überwachungspflichten an die nationale Institution delegiert. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Institutionen absolute Eigenständigkeit behalten, was die Festlegung ihrer eigenen Agenda und ihrer eigenen Aktivitäten anbelangt.

NMRI und Nichtregierungsorganisationen

26. Nichtregierungsorganisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechte von Kindern. Die Rolle der NMRI mit ihrer Rechtsgrundlage und ihren spezifischen Befugnissen ist komplementär. Es ist wesentlich, dass die Institutionen eng mit den Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten und dass die Regierungen die Unabhängigkeit sowohl der NMRI als auch der Nichtregierungsorganisationen respektieren.

Regionale und internationale Zusammenarbeit

- 27. Regionale und internationale Prozesse und Mechanismen können die NMRI durch den Austausch von Erfahrungen und Fähigkeiten stärken und konsolidieren, da die NMRI gemeinsame Probleme bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte in ihren jeweiligen Ländern haben.
- 28. In dieser Hinsicht sollten sich die NMRI mit den relevanten nationalen, regionalen und internationalen Gremien und Institutionen zu Fragen der Kinderrechte beraten und mit ihnen zusammenarbeiten.
- 29. Die Menschenrechte von Kindern werden nicht durch Ländergrenzen beschränkt, und es wird immer vordringlicher, angemessene regionale und internationale Antworten auf eine Vielzahl von Kinderrechtsproblemen zu finden (darunter Frauen- und Kinderhandel, Kinderpornografie, Kindersoldaten, Kinderarbeit, Kindesmissbrauch, Flüchtlings- und Migrantenkinder usw.). Internationale und regionale Mechanismen und der Austausch werden gefördert, da sie den NMRI die Möglichkeit bieten, von den Erfahrungen der anderen zu lernen, gemeinsam ihre jeweiligen Positionen zu stärken und zur Lösung von Menschenrechtsproblemen beizutragen, die beide Länder und Regionen betreffen.

Anmerkungen



¹ Allgemeine Leitlinien zu Form und Inhalt der von den Vertragsstaaten gemäss Artikel 44, Absatz 1, Buchstabe b) des Übereinkommens vorzulegenden regelmässigen Berichte (CRC/C/58), Absatz 18.

² Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (die «Pariser Grundsätze»), Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, Anhang. Resolution 1992/54 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992, Anhang.²